

Auftrag Kabelanschluss/DigitalTV

Kabelanschluss Kabelanschluss mit Service

Auftraggeber Frau Herr Mieter Eigentümer

Kundennummer

Wir freuen uns über Ihren Auftrag.

Name*	Vorname*
Titel	Geb.-Dat.*
Straße, Nr.*	PLZ, Ort*
Tel. für Rückfragen	E-Mail
Lage der Wohnung	Handy-Nr.

* Pflichtangaben

Wunschtermin

Leistungsempfänger Frau Herr Eheleute

Name	Vorname	Tel.
------	---------	------

Art und Status des Anschlusses

Signal vorhanden? Anschlussdose vorhanden? Kunde durch HV entsperrt?
 Ja Nein Ja Nein Ja Nein

Art der Leistung

Anzahl	Leistungsart	Einmalig, €	Monatlich, €
	Aktivierung Unitymedia Kabelanschluss (Bankeinzug)	30,-	
Summe inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer			

TV-Pakete

1. Schritt:

Paket wählen

TV START TV PLUS TV COMFORT TV PREMIUM

2. Schritt:

Inklusiv-Hardware für das TV-Paket wählen

HD-Modul inkl. Horizon HD Recorder

HD-Receiver

oder vorhandene Hardware verwenden

3. Schritt:

Mindestvertragslaufzeit von TV-Paket und Inklusiv-Hardware wählen

12 Monate 24 Monate

Einzelprodukte buchen

maxdome Paket	<input type="checkbox"/> 1 Monat oder <input type="checkbox"/> 3 Monate Mindestvertragslaufzeit
DigitalTV HIGHLIGHTS	<input type="checkbox"/>
DigitalTV ALLSTARS	<input type="checkbox"/>
Horizon Go	<input type="checkbox"/>
Hardware	<input type="checkbox"/> HD-Modul (CI+) <input type="checkbox"/> HD-Receiver <input type="checkbox"/> Horizon HD Recorder Diese Hardware kann gemietet ODER gekauft werden. <input type="checkbox"/> mieten <input type="checkbox"/> kaufen

DigitalTV INTERNATIONAL

ALBANISCH ARABISCH BOSNISCH FRANZÖSISCH
 GRIECHISCH ITALIENISCH JAPANISCH KROATISCH
 POLNISCH RUSSISCH SERBISCH PINK Serbisches TV
 SPANISCH/PORTUGIESISCH TÜRKISCH

Optional

Ich möchte auch **Erotikfilme** per Internet, SMS oder Telefon abrufen können (Altersverifizierungsverfahren wird kostenfrei durchgeführt).

Vertragslaufzeit

Nach Ablauf der gewählten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Kabelanschlusses bzw. der Bereitstellung der beauftragten Leistung. Wird bei bestehendem HD-Kabelanschluss-Einzelnutzervertrag ein TV-Paket ausgewählt, wird der HD-Kabelanschluss automatisch auf den günstigeren digitalen Kabelanschlussvertrag (ENV) umgestellt. Jedenfalls beginnt mit Aktivierung des TV-Pakets die Mindestvertragslaufzeit eines ggf. vorhandenen digitalen Kabelanschlusses (ENV) und/oder einer ggf. vorhandenen TV-Miet-Hardware neu.

Sales-ID

Auftrag Kabelanschluss/DigitalTV

Kabelanschluss Kabelanschluss mit Service

Auftraggeber Frau Herr Mieter Eigentümer

Kundennummer

Wir freuen uns über Ihren Auftrag.

Name*	Vorname*
Titel	Geb.-Dat.*
Straße, Nr.*	PLZ, Ort*
Tel. für Rückfragen	E-Mail
Lage der Wohnung	Handy-Nr.

* Pflichtangaben

Wunschtermin

Leistungsempfänger Frau Herr Eheleute

Name	Vorname	Tel.
------	---------	------

Art und Status des Anschlusses

Signal vorhanden? Anschlussdose vorhanden? Kunde durch HV entsperrt?
 Ja Nein Ja Nein Ja Nein

Art der Leistung

Anzahl	Leistungsart	Einmalig, €	Monatlich, €
	Aktivierung Unitymedia Kabelanschluss (Bankeinzug)	30,-	
Summe inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer			

TV-Pakete

1. Schritt:

Paket wählen

TV START TV PLUS TV COMFORT TV PREMIUM

2. Schritt:

Inklusiv-Hardware für das TV-Paket wählen

HD-Modul inkl. Horizon HD Recorder

HD-Receiver

oder vorhandene Hardware verwenden

3. Schritt:

Mindestvertragslaufzeit von TV-Paket und Inklusiv-Hardware wählen

12 Monate 24 Monate

Einzelprodukte buchen

maxdome Paket	<input type="checkbox"/> 1 Monat oder <input type="checkbox"/> 3 Monate Mindestvertragslaufzeit
DigitalTV HIGHLIGHTS	<input type="checkbox"/>
DigitalTV ALLSTARS	<input type="checkbox"/>
Horizon Go	<input type="checkbox"/>
Hardware	<input type="checkbox"/> HD-Modul (CI+) <input type="checkbox"/> HD-Receiver <input type="checkbox"/> Horizon HD Recorder Diese Hardware kann gemietet ODER gekauft werden. <input type="checkbox"/> mieten <input type="checkbox"/> kaufen

DigitalTV INTERNATIONAL

ALBANISCH ARABISCH BOSNISCH FRANZÖSISCH
 GRIECHISCH ITALIENISCH JAPANISCH KROATISCH
 POLNISCH RUSSISCH SERBISCH PINK Serbisches TV
 SPANISCH/PORTUGIESISCH TÜRKISCH

Optional

Ich möchte auch **Erotikfilme** per Internet, SMS oder Telefon abrufen können (Altersverifizierungsverfahren wird kostenfrei durchgeführt).

Vertragslaufzeit

Nach Ablauf der gewählten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Kabelanschlusses bzw. der Bereitstellung der beauftragten Leistung. Wird bei bestehendem HD-Kabelanschluss-Einzelnutzervertrag ein TV-Paket ausgewählt, wird der HD-Kabelanschluss automatisch auf den günstigeren digitalen Kabelanschlussvertrag (ENV) umgestellt. Jedenfalls beginnt mit Aktivierung des TV-Pakets die Mindestvertragslaufzeit eines ggf. vorhandenen digitalen Kabelanschlusses (ENV) und/oder einer ggf. vorhandenen TV-Miet-Hardware neu.

Sales-ID

Besondere Geschäftsbedingungen Horizon Go

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung von Horizon Go in Ergänzung des bereits zwischen dem Kunden und **Unitymedia NRW GmbH** (in NRW), **Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG** (in Hessen) bzw. **Unitymedia BW GmbH** (in Baden-Württemberg) - im Folgenden „Unternehmen“ genannt - bestehenden Vertrags über einen - direkten oder indirekten - Kabelanschluss (im Folgenden „Basisvertrag“).

1. Gegenstand dieser Besonderen Geschäftsbedingungen

Über Horizon Go gewährt das Unternehmen dem Kunden nach Maßgabe dieser Besonderen Geschäftsbedingungen Zugriff auf die Dienstleistungen von Horizon Go. Unter Dienstleistung wird jede Bereitstellung von Horizon Go via Browser oder Apps, entweder über eine von dem Unternehmen oder einem Dritten zur Verfügung gestellte Festnetz-Internetverbindung oder über eine mobile Internetverbindung verstanden. Diese können jeweils die Kategorien Live-Kanäle, TV-Programm, TV-Archiv und Filme enthalten.

2. Zulässige Nutzung der Dienstleistung

- Der Kunde ist berechtigt, Horizon Go ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen. Horizon Go darf ausschließlich innerhalb Deutschlands genutzt werden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Horizon Go nicht unbefugten Dritten zugänglich gemacht wird und dass befugte Dritte von diesen Besonderen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt haben.
- Die für die Nutzung von Horizon Go erforderliche Festnetz- oder mobile Internetverbindung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vielmehr hat der Kunde für den insoweit erforderlichen Vertrag unabhängig von diesem Vertrag selbst zu sorgen und die hierfür ggf. anfallenden Kosten zu tragen. Die über Horizon Go zur Verfügung gestellten Inhalte können, wenn der Kunde Horizon Go über eine Festnetz-Internetverbindung eines Dritten oder über eine mobile Internetverbindung nutzt, aufgrund entsprechender Bedingungen der Rechteinhaber eingeschränkt sein.
- Die Dienstleistung wird dem Kunden in Zusammenarbeit mit Rechteinhabern und anderen Dritunternehmen zur Verfügung gestellt.
- Die Dienstleistung kann nur über den Onlinekunden-Servicebereich auf der Internetseite des Unternehmens aktiviert werden und nur genutzt werden, solange der Basisvertrag besteht. Wenn der Basisvertrag endet, endet dieser Vertrag über Nutzung der Dienstleistung automatisch.
- Für die Nutzung von Horizon Go ist die Einwilligung des Kunden zur Verwendung seiner Nutzungsdaten und Bewertungen für Empfehlungen und Marktforschung erforderlich. Widerruft der Kunde diese ausdrücklich erteilte Einwilligung, verliert er die Nutzungsberechtigung für Horizon Go. Der Widerruf der Einwilligung stellt keine Kündigung des Vertrages über Horizon Go dar.
- Die Dienstleistung darf nur für Zwecke genutzt werden, die unter Berücksichtigung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Verordnungen erlaubt sind.
- Die maximale Anzahl von gleichzeitig abgerufenen Inhalten ist auf drei TV-Programme (inklusive TV-Archive und sonstige Abonnements des Unternehmens oder auch Dritter) und zusätzlich einen Inhalt aus der Videothek des Unternehmens begrenzt. Das Unternehmen ist berechtigt, die Dienstleistung für den Kunden zu sperren, wenn er trotz Mahnung gegen diese Bestimmung verstößt.
- Insbesondere sind die folgenden Nutzungen, sowie die diesbezügliche Unterstützung Dritter, nicht gestattet:
 - das Kopieren oder Abändern von Bestandteilen der Dienstleistung;
 - die Nutzung der Dienstleistung zu anderen Zwecken als durch die vorgegebenen Funktionen vorgesehen;
 - die Verfälschung der Dienstleistung oder die Umgehung von technischen Vorkehrungen, die von uns oder den Rechteinhabern verwendet werden, um die Inhalte zu schützen, die über die Dienstleistung zugänglich sind;
 - die Umgehung von geltenden lokalen Beschränkungen für die Dienstleistung, wie z.B. die Beschränkung des Abrufs gewisser Inhalte auf bestimmte Länder oder Gebiete;
 - die Erstellung von Nutzerkonten durch betrügerische Methoden, wie z.B. unter Verwendung falscher Zugangs- oder Identitätsdaten.
- Das Unternehmen behält sich vor, Horizon Go für Neukunden von Horizon Go ab 1. Dezember 2014 nur noch kostenpflichtig anzubieten.

3. Inhalt

Die Rechte an sämtlichen Inhalten (einschließlich der Struktur, der Darstellung und des Erscheinungsbildes) der Dienstleistung, insbesondere Filme, Fernsehprogramme, Bilder, Musik und Text („Inhalt“), die durch die Dienstleistung verfügbar gemacht werden, liegen bei dem Unternehmen bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält im Rahmen der Dienstleistung lediglich einfache Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Besonderen Geschäftsbedingungen und den im Rahmen der Nutzung der jeweiligen Dienstleistung getroffenen Vereinbarungen.

4. Privatsphäre und Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Unternehmen gelten die zu Produkten und Dienstleistungen online abrufbaren Hinweise zum Datenschutz (https://www.horizon.tv/de_de/datschutz.html). Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Dritte, insbesondere Rechteinhaber, gelten deren jeweilige Datenschutzzrichtlinien.

5. Nutzerkonto und Sicherheit

Sie sind verantwortlich für die Geheimhaltung Ihres Benutzernamens und Ihres Passworts. Sollten Sie Kenntnis von einem unberechtigten Gebrauch Ihres Kontos erhalten, müssen Sie uns sogleich benachrichtigen, indem Sie unseren Kundendienst über den Link „Kontakt“ auf unserer Webseite horizon.tv kontaktieren.

6. Software-Updates

Software-Updates dienen der Verbesserung, Erweiterung und Weiterentwicklung der Dienstleistung, sowie dem Hinzufügen neuer Dienste wie Applikationen und neue Funktionen und Ihrer Information darüber. Bei jedem Software-Update der Horizon Go App werden Sie informiert und können sodann die Nutzung der Horizon Go App fortsetzen oder einstellen.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Kündigung

- Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst der Besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete & TV Services (<http://www.unitymedia.de/footer/left/agb/>) ergänzt. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorgenannten Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.
- Die Kündigung des Horizon Go-Services ist - soweit er nicht Teil eines Bundvertrages mit dem Unternehmen ist - jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich.

8. Kontakt

Wenn Sie Fragen oder Anliegen in Bezug auf die Besonderen Geschäftsbedingungen haben, kontaktieren Sie uns bitte unter www.unitymedia.de/services/kontakt

Stand: März 2015

Besondere Geschäftsbedingungen Service

der **Unitymedia NRW GmbH** (in NRW), der **Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG** (in Hessen) bzw. der **Unitymedia BW GmbH** (in Baden-Württemberg),
alle **Aachener Str. 746-750, 50933 Köln** (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen und Voraussetzungen

- Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB) regeln sowohl den Service Vertrag (vormals „Kabelmietvertrag“) sowie den Service Premium Vertrag (vormals „Kabelmietvertrag Premium-Paket“) basierend auf einem TV-Kabelanschluss des Kabelnetzbetreibers nebst gewähltem Rundfunkprodukt („Analog TV“ oder „Digital TV“) als auch die Versorgungsvereinbarung mit Zentralinkasso (nachstehend „ZINK“) sowie die Versorgungsvereinbarung mit Zentralinkasso Basis (nachstehend „ZINK B“) einschließlich TV-Kabelanschluss des Kabelnetzbetreibers nebst gewähltem Rundfunkprodukt („Analog TV“ oder „Digital TV“). Sie gelten für Vertragsverhältnisse, die ab dem 1. April 2012 begründet oder geändert wurden.
 - Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).
 - Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus dem Auftragsformular, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, diesen BesGB und den AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gelten die Bestimmungen der jeweils vorstehend zuerst genannten Dokumente.
 - Voraussetzung für den Service Premium Vertrag ist ein bestehender Vertrag über die Basisversorgung mit dem Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigten des Objektes (im Folgenden „Berechtigter“).

2 Leistungen

- Der Kabelnetzbetreiber errichtet und betreibt – im Falle eines Service bzw. Service Premium Vertrages mit dem Bewohner des Objektes vorbehaltlich der Zustimmung des Berechtigten – die Empfangs- und Verteilanlage für Rundfunksignale (nachstehend „Anlage“) zur Versorgung des Objektes mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie ggf. weiteren multimedialen Diensten. Die Versorgung erfolgt durch Anschluss der Anlage an einen Übergabepunkt (ÜP) des Breitbandverteilnetzes oder über eine Empfangsanlage für Satellitenprogramme.
- Der Kabelnetzbetreiber schließt die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme eines Breitbandwohnanschlusses an. Die Installation der notwendigen Kabel und Bauteile erfolgt in der Regel durch vorhandene Rohr-/Kanal- oder Kaminsysteme. Sind solche nicht vorhanden oder nicht nutzbar, erfolgt die Installation auf Putz. Die Leistung des Kabelnetzbetreibers endet an der Anschlussdose. Die Installation erfolgt durch den Kabelnetzbetreiber oder einen von ihm beauftragten Fachbetrieb. Sollten Sondenvünsche bestehen (z. B. Verlegung unter Putz, Verlegung unter Verkleidungen oder Schränken, zusätzliche Anschlussdosen), werden diese nach Aufwand berechnet.
- Die Anlage einschließlich des Wohnungsanschlusses bleibt – soweit diese durch den Kabelnetzbetreiber bzw. beauftragte Dritte installiert wurden – bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit im Eigentum und ausschließlichen Verfügungsrecht des Kabelnetzbetreibers.
- Der Kabelnetzbetreiber gestattet dem Kunden die Nutzung der Anlage. Die Leistung umfasst die Versorgung des Kunden mit den vom Kabelnetzbetreiber bereitgestellten Radio- und Fernsehprogrammen nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für den Inhalt der übertragenen Sendungen.
- Mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - unabhängig von einer etwaigen Verlängerung des Vertrages - geht das Eigentum an der Anlage in das Eigentum des Kunden über, ohne dass es hierzu einer weiteren Einigung oder Übergabe bedarf. Das Eigentum am Übergabepunkt selbst verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers. Wird der Vertrag verlängert, gestattet der Kunde dem Kabelnetzbetreiber ab diesem Zeitpunkt die Nutzung der Anlage. Ist der Kunde nicht der Eigentümer des Objektes, gewährleistet er eine entsprechende Gestattung.
- Der Kabelnetzbetreiber trägt dafür Sorge, dass sich die Anlage in funktionstüchtigem Zustand befindet, und beseitigt alle vom Kunden gemeldeten Störungen in der Anlage vom ÜP bis zur Anschlussdose auf seine Kosten, soweit keine abweichende vertragliche Regelung getroffen ist. Vom Kunden zu vertretende Störungen der Anlage und Schäden an ihr, die von ihm, Wohnungsangehörigen oder Dritten verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seiner Wohnung und damit den Gebrauch des Anschlusses gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes des Kabelnetzbetreibers – insbesondere bei defekten Endgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdose – trägt der Kunde. Vorübergehende Störungen und Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts, soweit der Kabelnetzbetreiber hierauf keinen Einfluss hat. Weiter haftet der Kabelnetzbetreiber nicht für die Funktionsfähigkeit der Empfangsgeräte, insbesondere nicht für deren Kabeltauglichkeit.
- Die Basisversorgung umfasst – je nach den örtlichen und technischen Bedingungen – bis 8 TV-Programme.

3 Pflichten des Kunden

- Der Kunde zahlt für die Leistungen des Kabelnetzbetreibers die vereinbarten aufgeführten Entgelte. Mit dem vom Kunden an den Kabelnetzbetreiber zu zahlenden Entgelten sind alle Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten.
- Der Kunde erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung der Anlage und des Wohnungsanschlusses erforderlich sind.
- Der Kunde wird alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Anlage einschließlich des Übergabepunktes, die zur Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung, Sperrung oder Demontage des Anschlusses der zu versorgenden Wohnung erforderlich sind, nur von dem Kabelnetzbetreiber oder einem von dem Kabelnetzbetreiber beauftragten Unternehmen ausführen lassen; dazu gewährt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber bzw. dessen Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen dafür notwendigen Räumlichkeiten.
- Der Kunde darf keine selbstständigen Eingriffe an der Anlage vornehmen. Zusätzliche Breitbandanschlussdosen dürfen nur vom Kabelnetzbetreiber installiert werden.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber oder dem vom Kabelnetzbetreiber benannten Entstördienst erkennbare Störungen und Schäden unverzüglich anzuzeigen.

4 Vertragsdauer/Allgemeine Bestimmungen

- Der Vertrag hat – soweit nichts anderes vereinbart ist – eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, ist erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sodann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündbar.
- Der Kabelnetzbetreiber kann von einem Service bzw. Service Premium Vertrag zurücktreten, wenn der Berechtigte sein Einverständnis zur Errichtung der Anlage nicht erteilt oder ein mit Programmsignalen geschalteter Übergabepunkt aus einem nicht vom Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund nicht installiert wird.
- Der Kabelnetzbetreiber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Anschluss nur mit unzumutbarem technischem und finanziellen Aufwand für den Kabelnetzbetreiber möglich ist oder berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsberschaft des Kunden bestehen.
- Der Kunde kann gegenüber dem Kabelnetzbetreiber im Fall des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- Entfällt bei einem Service oder Service Premium Vertrag die Zustimmung des Berechtigten oder endet die Vereinbarung mit diesem gem. Ziffer 2.1 während der Laufzeit dieses Vertrages aus einem nicht vom Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der Verträge mit dem Kunden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über die Basisversorgung bis zum Ende der Vertragslaufzeit dieses Vertrages zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, sofern nicht der Wille des Berechtigten entgegensteht.

Stand: März 2015

Hinweise zum Datenschutz

der Unitymedia NRW GmbH (in Nordrhein-Westfalen), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) sowie der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Str. 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Unitymedia“).

Unitymedia ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Unitymedia personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nachfolgend erhalten Sie Informationen darüber, wann und zu welchen Zwecken Unitymedia personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.

1. Bestandsdaten

Vertragsschluss, -durchführung und -beendigung

Unitymedia verarbeitet und nutzt die bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten, die zur gegenseitigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie die von Ihnen gemachten freiwilligen Angaben (zusammen Vertragsdaten). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Vor- und Nachname, Titel und Anrede, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und sonstige Kennungen, Daten über die Zahlungsabwicklung (insbesondere Ihre Bankverbindung), Informationen über die von Ihnen genutzten Produkte sowie ggf. Umsatzdaten (aufgeschlüsselt nach einzelnen Diensten, Produkten und Tarifen, jedoch ohne einzelne Verbindungs- und Nutzungsdaten), Daten über die Vertragsdauer und Vertragsänderungen. Sollten Sie, etwa bei E-Mail-Diensten, Mitbenutzer einrichten, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Unitymedia löscht Ihre Vertragsdaten (gemäß § 95 Abs. 3 TKG) mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Verlangen gesetzliche Bestimmungen, etwa des Steuerrechts- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung, so werden Ihre Daten nur noch hierfür und nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist, und für alle anderen Zwecke gesperrt.

Beratung, Werbung und Marktforschung

Unitymedia verwendet Ihre Rufnummer, Post- oder E-Mail-Adresse (gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 und 3 TKG) auch dazu, Ihnen Text- und Bildmitteilungen (z. B. Brief, E-Mail, SMS) zuzusenden, um Sie zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. **Der Verwendung Ihrer Rufnummer, Post- oder E-Mail-Adresse zu diesen Zwecken können Sie jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Datenschutzbeauftragten von Unitymedia (Kontaktdaten siehe unter „Recht auf Auskunft“) widersprechen.**

2. Verkehrs- und Nutzungsdaten

Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen

Unitymedia erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erbringung und Abrechnung ihrer Dienstleistungen (z. B. Telefonie, Internet und Video on Demand) erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsdaten. Hierzu gehören die Rufnummer/Kennnummer eines anrufenden und eines angerufenen Anschlusses bzw. Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung bzw. der Nutzung, die Verbindungsart sowie die Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Unitymedia speichert die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 2 TKG bzw. § 15 Abs. 4 u. 7 TMG) bis zu sechs Monate nach Versand der Rechnung, danach werden sie gelöscht. Erheben Sie entsprechend der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungs- bzw. Nutzungsentgelte oder begleichen Sie diese trotz Zahlungsaufforderung nicht, speichert Unitymedia die Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 4 TKG bzw. § 15 Abs. 7 TMG) bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder Sie die Entgeltforderung begleichen haben. Verkehrs- und Nutzungsdaten, die für Abrechnungszwecke nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, Sie haben der Speicherung ausdrücklich zugestimmt.

Einzelverbindungsachweis

Sie können Unitymedia hinsichtlich derjenigen Verbindungen bzw. Nutzungen, für die Sie aufgrund eines zwischen Unitymedia und Ihnen bestehenden Vertrages entgeltspflichtig sind, beauftragen, für zukünftige Abrechnungszeiträume einen Einzelverbindungs- bzw. Einzelnutzungsnachweis zu erstellen. Dabei können Sie im Falle des Einzelverbindungsachweises bestimmen, ob die in dem Einzelverbindungsachweis aufzuführenden, von Ihrem Anschluss aus gewählten Rufnummern vollständige oder um die letzten drei Ziffern gekürzt wiedergegeben werden sollen. Falls Sie Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte erheben, hat eine Kürzung der Rufnummern zur Folge, dass Unitymedia von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit ist. Sind Sie Privatkunde, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 3 TKG) Unitymedia gegenüber in Textform bestätigen, dass Sie alle Mitbenutzer des Anschlusses informiert haben und künftige Mitbenutzer unverzüglich informieren werden, dass Sie einen Einzelverbindungsachweis erhalten. Sind Sie Businesskunde, etwa bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 4 TKG) Unitymedia gegenüber in Textform bestätigen, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden, dass Sie einen Einzelverbindungsachweis erhalten, und der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

Werbung, Marktforschung

Unitymedia verwendet Ihre Nutzungsdaten (gemäß § 15 Abs. 3 TMG) auch dazu, pseudonymisierte Nutzungsprofile zu Zwecken der Werbung sowie der Marktforschung zu erstellen. **Der Verwendung Ihrer Nutzungsdaten zu diesen Zwecken können Sie jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Datenschutzbeauftragten von Unitymedia (Kontaktdaten siehe unter „Recht auf Auskunft“) widersprechen.**

3. Standortdaten

Unitymedia erhebt, verarbeitet und nutzt Standortdaten, soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich ist, insbesondere um Ihnen Anrufe und Kurzmittteilungen auf Ihr Mobiltelefon zustellen zu können. Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt Unitymedia Standortdaten ausschließlich mit Ihrer vorherigen Einwilligung. Zu den Standortdaten gehören Angaben, mit deren Hilfe sich der Standort des von Ihnen genutzten Endgeräts bestimmen lässt, also etwa die Bezeichnung der Funkzelle, in der sich Ihr Mobiltelefon befindet. Unitymedia löscht Standortdaten, deren Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, unverzüglich.

4. Sonstiges

Teilnehmerverzeichnisse

Sofern Sie dies beauftragen, wird Unitymedia für eine Eintragung der unter Ihrer Beteiligung festgelegten Daten (Namen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und / oder elektronischen Verzeichnissen sowie bei Telefonauskunftsdiensten sorgen. Sofern Sie einer derartigen Veröffentlichung zugestimmt haben, ist Unitymedia (gemäß § 47 Abs. 1 TKG) verpflichtet, diese Daten auf Anfrage an Unternehmen, die öffentliche Teilnehmerverzeichnisse herausgeben und / oder Telefonauskunftsdienste anbieten, weiterzugeben. Sie haben das Recht, der Eintragung jederzeit zu widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung zu beschränken. Falls Sie die von Ihnen in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlichten Daten für die sogenannte Inverssuche freigeben, werden Ihr Name und Ihre Anschrift von Anbietern für Auskunftsdienste jedem Dritten mitgeteilt, der nur Ihre Telefonnummer benennt.

Nutzung öffentlicher Daten durch Dritte

In Teilnehmerverzeichnissen oder anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen eingetragene Daten können nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes von jedermann für Werbezwecke genutzt werden. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre in Teilnehmerverzeichnissen oder anderweitig veröffentlichten Daten von Dritten, denen Sie hierzu keine ausdrückliche Erlaubnis gegeben haben, für werbliche Zwecke oder zur Marktforschung genutzt werden, können Sie der Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber einzelnen Nutzern widersprechen. Sie können sich auch auf eine der „Robinsonlisten“ eintragen lassen, die vom Deutschen Dialogmarketing Verband e. V. (DDV), vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) und vom Interessenverband Deutsches Internet e. V. (IDI) geführt und von allen, dem jeweiligen Verband angeschlossenen Unternehmen respektiert werden. Weitere Informationen zur Robinsonliste des IDI nebst Eintragungsmöglichkeit finden Sie unter www.robinsonliste.de. Den DDV erreichen Sie per Brief unter DDV Robinsonliste, Postfach 14 01, 71243 Ditzingen, per Telefon unter 07156 / 95 10 10 oder im Internet unter www.ichhabediewahl.de.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Wenn Sie Unitymedia mit der Bereitstellung eines Telefonanschlusses beauftragen oder bereits beauftragt haben, können Sie (gemäß § 102 TKG) bestimmen, ob die Rufnummer Ihres Telefonanschlusses an dem von Ihrem Telefonanschluss aus angerufenen Telefonanschluss angezeigt oder unterdrückt werden soll. Die dauerhafte Rufnummernanzeige bzw. -unterdrückung kann bei Unitymedia beauftragt werden; die Rufnummernunterdrückung für einen einzelnen Anruf – ein geeignetes Endgerät vorausgesetzt – kann von Ihnen selbst eingerichtet werden. Aus technischen Gründen wird die Rufnummer des Telefonanschlusses des Absenders einer SMS-Nachricht auch dann an dem Telefonanschluss des Empfängers der SMS-Nachricht angezeigt, wenn für den Telefonanschluss des Absenders der SMS-Nachricht eine Rufnummernunterdrückung eingerichtet ist.

Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern, Missbrauch

Unitymedia verarbeitet und nutzt (gemäß § 100 TKG) Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und -diensten und (gemäß § 15 Abs. 8 TMG) Vertrags- und Nutzungsdaten zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Telemedien.

Bonitätsprüfung und Datenübermittlung an Auskunfteien

Unitymedia erhebt unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 BDSG im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses bei Auskunfteien personenbezogene Daten und verarbeitet diese. Hierzu gehören auch Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten, die auf einem Verfahren nach § 28b BDSG beruhen

(Score). Bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte werden unter anderem Anschriftendaten genutzt. Für den Fall, dass Sie Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit dem eingesetzten Scoring-Verfahren erhalten möchten, können Sie sich schriftlich unter Angabe Ihres Namens und der Anschrift an Bürger Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, wenden. Eine von Ihnen unterzeichnete Fotokopie Ihres Personalausweises (alternativ Reisepass und aktuelle Meldebescheinigung), die zumindest Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum sowie die Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments erkennen lässt, ist beizufügen. Unitymedia ist unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 28a BDSG berechtigt, personenbezogene Daten über ausstehende Forderungen gegenüber einem Kunden an Auskunfteien zu übermitteln. Als Kunde erhalten Sie auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen.

Übermittlung an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dem ausdrücklich zugestimmt. Unitymedia ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

Recht auf Auskunft, Kontakt

Sie haben gemäß § 34 BDSG das Recht, über die bei Unitymedia zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu verlangen. Zur Geltendmachung Ihres Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten von Unitymedia.

Kunden und Interessenten in Nordrhein-Westfalen:	Kunden und Interessenten in Hessen:	Kunden und Interessenten in Baden-Württemberg:
Post: Unitymedia NRW GmbH	Post: Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	Post: Unitymedia BW GmbH
Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)	Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)	Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Postfach 10 13 30, 44713 Bochum	Postfach 10 25 49, 44725 Bochum	Postfach 90 01 31, 75090 Pforzheim
E-Mail: datschutz@unitymedia.de	E-Mail: datschutz@unitymedia.de	E-Mail: datschutz@unitymedia.de

Stand: März 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Straße 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)



1 Geltungsbereich der Bedingungen

Über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Produkten des Kabelnetzbetreibers 11 das von ihm betriebene Breitband-Kabelnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Verbrauchung gelten sie insbesondere für die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen in der gewählten Produktform (insbesondere „HD Kabelanschluss“ und „Digitaler Kabelanschluss“), zusätzliche TV Pakete und andere TV-Services (zusammen TV Produkte) sowie sonstiger Dienste, wie Internet und Telefonie (nachfolgend auch jeweils einzeln „Produkt“ oder gemeinsam „Produkte“) und die Überlassung von Hardware (z. B. SmartCard, Empfangsgerät oder Kabelmodem). 1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, ggf. für einzelne Produkte des Kabelnetzbetreibers geltende Besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor. 1.3 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 1. April 2015 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Kabelnetzbetreiber unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Produkts. 2.2 Der Kabelnetzbetreiber akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt ist, werden auch juristische Personen als Kunde akzeptiert. Im Übrigen handelt es sich um ein Privatkundenprodukt. 2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. 2.4 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung zu verlangen. 2.5 Der Kabelnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses und/oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3 Leistungen des Kabelnetzbetreibers und Anforderungen

3.1 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitbandkabelnetz versorgten Gebiet über einen Kabelanschluss das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser AGB. Die mittlere Verfügbarkeit der Kabelnetzbetreiber TV Produkte liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %. 3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers sowie ein – je nach gewähltem Produkt rückkanalfähiges – Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, steht dem Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. 3.3 Der Kabelnetzbetreiber installiert – soweit nicht bereits vorhanden – für einen von ihm bestimmten Versorgungsbereich an einer technisch geeigneten Stelle, die er bestimmen kann, auf dem Grundstück (in der Regel in den Kellerräumen) einen Übergabepunkt als Abschluss eines Breitbandkabelnetzes, der gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz darstellt. Im Regelfall ist der Übergabepunkt auf dem Grundstück gelegen, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will; das Grundstück kann aber auch im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegen oder andere Grundstücke versorgen (Mitversorgung). Wünsche des Kunden werden so weit wie möglich berücksichtigt. 3.4 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden den Übergabepunkt zur Nutzung. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen anderer Objekte sind ohne Zustimmung des Kabelnetzbetreibers nicht gestattet. 3.5 Ist Vertragsgegenstand die Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt der Kabelnetzbetreiber digitale und analoge Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). Der Kabelnetzbetreiber übermittelt diese Signale nur, soweit ihm dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. Der Kabelnetzbetreiber muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird der Kabelnetzbetreiber den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. Für den Hinweis und die diesbezüglichen Rechte des Kunden gilt Ziffer 5.5 (2) entsprechend.

3.6 Sämtliche bei der Einrichtung des Kabelanschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers; die Verbindung erfolgt nur zu dem vorübergehenden Zweck (§ 95 RGF). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gehen die bei der Einrichtung des Kabelanschlusses verbundenen Sachen und Einrichtungen ab dem Übergabepunkt (Hausverteilernetz) mit Ausnahme etwaig vom Kabelnetzbetreiber installierter Schaltschranke und Verstärker in das Eigentum des Kunden über, ohne dass es hierzu einer weiteren Rechtschuldung bedarf. Der Übergabepunkt selbst und etwaige vom Kabelnetzbetreiber installierte Schaltschranke und Verstärker nebst der Anbindung an das Breitbandkabelnetz verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zu entfernen.

3.7 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden auf Wunsch für die Laufzeit des Vertrages über den Kabelanschluss eine – ggf. verteilte – SmartCard und/oder mit gesondertem Vertrag ein Empfangsgerät (z. B. einen Digital-Receiver (HD), einen Digitalen Video Recorder (SD/HD) oder ein HD Modul CI+) zur Verfügung und schaltet die SmartCard für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. 3.8 Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteeigenen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste des Kabelnetzbetreibers genutzt werden.

3.9 Der Kabelnetzbetreiber kann verlangen, dass die überlassene SmartCard ausschließlich in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird. Außerdem ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, ausschließlich SmartCards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.

Ist auf der SmartCard kein TV-Paket freigeschaltet, kann der Kabelnetzbetreiber diese deaktivieren, um Missbrauch zu verhindern. Die SmartCard kann von dem Kunden jederzeit telefonisch oder über das Web Self Care kostenlos wieder aktiviert werden. Mit Buchung eines TV-Pakets geschieht dies automatisch.

3.10 Der Erwerb eines Empfangsgeräts ist nur gegen Vorkasse möglich. Das Empfangsgerät ist nur im Netz des Kabelnetzbetreibers verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abwicklung der Gewährleistung kann sich der Kunde mit dem Hersteller des Kabelnetzbetreibers zunächst an den Hersteller des Empfangsgeräts wenden. Die Inanspruchnahme des Kabelnetzbetreibers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.11 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf das Empfangsgerät aufzuspielen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder das Empfangsgerät auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen. 3.12 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden mit der SmartCard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Jugendschutz-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt – zurück. 3.13 Soweit der Kabelnetzbetreiber eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann der Kabelnetzbetreiber von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß Preisliste verlangen. Der Kabelnetzbetreiber wird die Volljährigkeit des Kunden in geeigneter Weise überprüfen und stellt dem Kunden für die geschlossene Benutzergruppe einen gesonderten PIN zur Verfügung.

3.14 Ist ein bestehender Vertrag über einen Kabelanschluss Voraussetzung für den Bezug weiterer Produkte des Kabelnetzbetreibers, gilt bei Beendigung des Vertrages über den Kabelanschluss die Bestimmung der Ziffer 2 der Besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete und TV Services entsprechend.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht dem Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken. Des Weiteren sorgt er für Strom und Potenzialausgleich gemäß VDE.

4.2 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektro-magnetische Verträglichkeit entsprechen.

4.3 Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.

4.4 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Kabelnetzbetreibers, die dieser nur aus sachlichen Gründen verweigern darf, die Produkte des Kabelnetzbetreibers Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Produkte durch Dritte entstehen.

4.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten, etwaiger Änderungen der vertraglichen Grundlage (z. B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) sowie eintretende Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder des Standortes eines etwaig überlassenen Kabelmodems unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des Kabelnetzbetreibers abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.

4.6 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte – auch für andere Nutzer – vorzunehmen oder aufzuheben.

4.7 Der Kunde wird die ihm von dem Kabelnetzbetreiber überlassene Hardware pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber über sämtliche Beeinträchtigungen dessen Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

4.8 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

4.9 Der Kunde nutzt die Produkte des Kabelnetzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass sämtliche ihm überlassene PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben werden und dass Unbefugte keinen Zugang zu den PIN haben. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten

gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von dem Kunden überlassene gesonderten PIN gemäß Ziffer 313 erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, muss der Kunde den Kabelnetzbetreiber unverzüglich informieren und die ihm überlassene SmartCard an den Kabelnetzbetreiber zurücksenden. Der Kunde kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 313 eine neue SmartCard für die geschlossene Benutzergruppe erhalten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, den Kunden von der Mitgliedschaft in der geschlossenen Nutzergruppe auszuschließen.

4.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten ohne entsprechende Gestattung zum Empfang der Produkte über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts – bzw. soweit Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt ist, außerhalb seiner Geschäftsräume – zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Einführer in die Software des Kabelnetzbetreibers zur Verfügung gestellte Empfangsgeräte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch die Nutzung der Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

4.12 Der Empfang der Produkte darf nur zur privaten Nutzung erfolgen. Ist Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt, ist im Rahmen der Unternehmertätigkeit des Kunden lediglich die eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.

4.13 Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

4.14 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Kabelanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den Kabelnetzbetreiber zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem Kabelnetzbetreiber einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und – soweit notwendig – zu seiner Wohnung gestatten.

4.15 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers, die von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Hardware nebst vollständigem Zubehör eigene Kosten und unter Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Dies gilt nicht für SmartCards, sofern der Kunde auf diesen Produkte anderer Anbieter nutzt und nicht für sonstige Hardware, die im Eigentum des Kunden steht. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

4.16 Ersetzt der Kabelnetzbetreiber die Hardware bei Beschädigung oder Verlust, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.15 nicht nach, so kann der Kabelnetzbetreiber für jede nicht zurückgesendete Hardware jeweils eine Entschädigung gemäß Preisliste berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

In dem Fall einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z. B. durch Kündigung oder Rücktritt) behält der Kabelnetzbetreiber sich vor, für nicht zurückgesendete Hardware wegen der geringeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Vorgenanntes gilt nicht für Hardware, die der Kunde käuflich von dem Kabelnetzbetreiber erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

4.17 Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann der Kabelnetzbetreiber eine Anfahrtpauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1 (1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den Preisliste(n) des Kabelnetzbetreibers.

(2) Die Entgelte für Verbindungs- und sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Buchung der Produkte bzw. Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preisliste(n).

(3) Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein als „Business“ bezeichnetes Produkt.

5.2 Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Einmalige Entgelte für die Aktivierung bzw. Bereitstellung von TV- und sonstigen Produkten sind mit Vertragsschluss fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

5.3 (1) Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnung), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Online-Kunden-Servicereich auf einer Internetseite des Kabelnetzbetreibers abrufen kann oder – nach Wahl des Kabelnetzbetreibers – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Online-Kunden-Servicereich des Kabelnetzbetreibers registrieren. Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber Änderungen dieser E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kabelnetzbetreiber ist in den in der Preisliste genannten Fällen berechtigt, für jede gewünschte Rechnung (und jedes gewünschte Rechnungsduplikat) in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gem. § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z. B. Telefonverbindungen und Filmbestellungen), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem Kabelnetzbetreiber beantragen. Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 5.3 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Kabelnetzbetreiber einen Internetanschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Produkte über das Internet erfolgte, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, pro Einzelverbindungsanspruch in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 5.3 (3) S. 2 erhoben wird.

(5) Hat der Kunde gemäß Preisliste keinen Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung, kann der Kabelnetzbetreiber für eine im Wunsch des Kunden erfolgte Umstellung um Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(6) Das Recht des Kabelnetzbetreibers, Rechnungen und Einzelverbindungsansprüche kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

5.4 (1) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 5.3 (2) bzw. der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann der Kabelnetzbetreiber bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste erheben.

(2) Der Kunde hat dem Kabelnetzbetreiber für den Schaden, der dem Kabelnetzbetreiber durch ein nicht eingelostes oder zurückgerechtes SEPA-Lastschriftmandat, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Kabelnetzbetreiber bleibt unberührt.

(3) Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Fristung genannten späteren Zeitpunkt dem von dem Kabelnetzbetreiber in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben werden.

(4) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Kabelnetzbetreiber geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

5.5 (1) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Gesamtkosten für die Bereitstellung seiner Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen.

Die Gesamtkosten bestehen aus – Urheberrechtsgentelten und anderweitigen Lizenzkosten; – Technikkosten (z. B. für Netzwerk und Signalführung); – Lohn- und Materialkosten (z. B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien); – Kosten für die zugeführten Programme; – Kosten für Kundenverwaltungssysteme; – sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z. B. Miete und Energiekosten).

Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung des Kabelnetzbetreibers mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

(2) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt.

Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen maxdome von Unitymedia

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich

11. Der Video on Demand-Dienst „maxdome auf Unitymedia“ (nachfolgend „VoD-Dienst“) ist ein Angebot der maxdome GmbH, Medienallee 7, 85774 Unterföhring (nachfolgend „MAXDÖME“), das in Kooperation mit der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, (als übermittelndem technischem Dienstleister (nachfolgend „Dienstleister“) erbracht wird.

12. MAXDÖME bietet Kunden des Dienstleisters (nachfolgend „Kunde“) die Möglichkeit, verschiedene kostenpflichtige Inhalte vom VoD-Dienst abzurufen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln ausschließlich die Bedingungen der zwischen dem Kunden und MAXDÖME über einen solchen Inhaltsabruf zustande kommenden Vereinbarungen (nachfolgend jeweils „Nutzungsvertrag“). Voraussetzung für den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist stets, dass der Kunde unmittelbar oder über den dinglich Berechtigten einen Kabelanschlussvertrag sowie einen Vertrag über für diesen VoD-Dienst geeignete Hardware mit dem Dienstleister abgeschlossen hat und dieser während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages besteht. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Kunde sie MAXDÖME übermittelt oder sie in der Kommunikation mit MAXDÖME oder an anderer Stelle in Bezug nimmt und MAXDÖME ihnen nicht widerspricht.

13. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der VoD-Dienst ein eigenständiges Angebot darstellt, das von anderen MAXDÖME-Angeboten unabhängig ist. Insofern sind etwaige zwischen dem Kunden und MAXDÖME bereits bestehende Vertragsverhältnisse, deren Bedingungen und/oder Konditionen auf das vorliegende Angebot nicht anwendbar, übertragbar oder anrechenbar. Insbesondere etwaige Vereinbarungen über eine zeitlich unbefristete Nutzung und/oder inhaltlich uneingeschränkte Auswahl von MAXDÖME-Inhalten, z.B. im Rahmen eines MAXDÖME-Abonnements etwa auf maxdome.de, haben für den VoD-Dienst keine Gültigkeit. Umgekehrt können auch die über den VoD-Dienst bereitgestellten Inhalte aus technischen Gründen nicht über andere MAXDÖME Video on Demand Angebote genutzt werden.

2. Zustandekommen von Nutzungsvertrag

2.1. Mit der Buchung eines MAXDÖME-Paketes gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen ihm und MAXDÖME zu dem hierfür jeweils angegebene Entgelt ab. Die Annahme erfolgt jeweils durch die Bereitstellung der Leistung seitens MAXDÖME.

2.2. MAXDÖME behält sich vor, das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Nutzungsvertrages im Einzelfall bei berechtigtem Interesse abzulehnen.

2.3. Der Dienstleister ist bevollmächtigt, Willenserklärungen des Kunden gegenüber MAXDÖME entgegenzunehmen

(z.B. Anträge auf Abschluss eines Nutzungsvertrages oder Kündigungserklärungen) und Anträge auf Abschluss eines Nutzungsvertrages anzunehmen. Der Zugang der Willenserklärung beim Dienstleister gilt als Zugang der Willenserklärung bei MAXDÖME. Der Dienstleister ist jedoch nicht berechtigt, MAXDÖME gegenüber dem Kunden sonst wie rechtlich zu vertreten, sofern dies nicht ausdrücklich in den vorliegenden AGB geregelt ist.

3. Leistungsumfang

3.1. Nach Zustandekommen des Nutzungsvertrages stellt MAXDÖME dem Kunden den Inhalt codiert und verschlüsselt zum Streaming und ggf. optional als Download bereit. Unter „Streaming“ im Sinne dieser AGB ist dabei die mit der Übermittlung zeitgleiche und unveränderte Nutzung durch den Kunden zu verstehen, bei der keine dauerhafte Kopie auf dem Endgerät des Kunden erstellt wird.

3.2. Die von MAXDÖME dem Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte sind rechtlich geschützt, insbesondere durch Urheber- und Leistungsschutzrechte. Dem Kunden wird zum Abschluss des Nutzungsvertrages lediglich das nicht-ausschließliche, entgeltliche oder unentgeltliche (wie in der Beschreibung des Inhalts angegeben) nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Nutzungsrecht eingeräumt, die Inhalte innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen zeitlich befristet zur Vorführung im nicht-öffentlichen Bereich für nicht gewerbliche Zwecke unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen.

Bei Abschluss eines Abonnement-Paketes kann der Kunde die in dem jeweiligen Paket enthaltenen Inhalte während der jeweiligen Nutzungsperiode des Abonnements beliebig häufig im Wege des Streamings mittels der vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Hardware oder einer ggf. durch den Dienstleister dafür zur Verfügung gestellten App abrufen (ohne Speicherung auf einem Endgerät, abgesehen von einer ggf. vorübergehenden Zwischenspeicherung im Cache-Speicher).

3.3. MAXDÖME kann dem Kunden im Rahmen einer ggf. durch den Dienstleister dafür zur Verfügung gestellten App optional die Möglichkeit zum Download der Inhalte bereitstellen. Soweit eine Downloadmöglichkeit in den durch den Dienstleister zur Verfügung gestellten Apps vorgesehen ist, kann der Kunde die Inhalte zur späteren oder zeitgleich mit der Übertragung erfolgenden Nutzung auf das entsprechende Endgerät herunterladen. Die Nutzungsrechte an den heruntergeladenen Inhalten 48h nach Vertragsschluss oder im Falle eines Abonnements mit Ablauf der jeweiligen Nutzungsperiode des Abonnements. Eine weitere Vervielfältigung der Inhalte, insbesondere die Übertragung auf andere Endgeräte, ist nicht zulässig. Für den Fall des Datenverlustes nach Abschluss des Download-Vorgangs o.ä. hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber MAXDÖME, soweit MAXDÖME den Datenverlust nicht zu vertreten hat.

3.4. Das Streaming oder der Download von Inhalten darf nur vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus erfolgen. Ob und unter welchen Bedingungen MAXDÖME Inhalte zum Streaming anbietet, wird in der jeweiligen Beschreibung des Inhalts kenntlich gemacht.

3.5. Der Kunde erhält keine weitergehenden Nutzungsrechte. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Inhalte in irgendeiner Weise zu bearbeiten oder zu verändern, außerhalb der Grenzen von Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 Kopien von den Inhalten anzufertigen, die Inhalte Dritten zur Verfügung zu stellen oder öffentlich zugänglich zu machen, Inhalte auf physische Träger zu kopieren (z. B. „brennen“) und/oder auf tragbare Abspielgeräte zu kopieren oder zu übertragen.

3.6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt im Rahmen des nach dem Typ der Inhalte abstrakt beschriebenen Abonnement-Paketes, es sei denn, MAXDÖME hat dem Kunden einen bestimmten Inhalt konkret zugesagt. MAXDÖME behält sich vor, das Portfolio, die jeweilige Preis- und Leistungsbeschreibung und die Realisierung des technischen Abrufs zu ändern (z. B. durch Aktualisierung des Inhaltsbestandes), wenn dies durch triftige Gründe erforderlich wird, der Kunde durch die Änderung objektiv nicht wesentlich schlechter gestellt wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Als triftige Gründe gelten z. B. Leistungsänderungen von Lizenzgebern oder Vertragspartnern von MAXDÖME, sowie die Anpassung der Dienste an technische Neuerungen. Soweit eine andere technische Realisierung Einfluss auf die notwendigen Systemvoraussetzungen des Kunden haben sollte, wird MAXDÖME den Kunden hierüber informieren.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1. Die Inanspruchnahme des VoD-Dienstes setzt die Nutzung einer durch den Dienstleister zur Verfügung gestellten VoD-fähigen Hardware voraus. Die Nutzung der Apps wird nur über ein WLAN mit Zugang zu einem Breitbandinternetanschluss oder einem mobilen Hochgeschwindigkeits-Internetzugang (mindestens 1 Mbits/s) und einem Flatratetarif empfohlen. Bandbreiten unterhalb dieser Empfehlung erlauben die Nutzung des VoD-Dienstes nur unter eingeschränkter Qualität. Entsprechendes gilt, soweit einzelne Titel im VoD-Dienst Portal von MAXDÖME zur Nutzung mit höheren Bandbreiten vorgesehen sind. Je nach benutzter Internet-Verbindung können abhängig von Anbieter und Tarif, insbesondere bei Zeit- oder Volumentarifen, bei der Nutzung des VoD-Dienstes erhebliche Mehrkosten entstehen, die vom Kunden zu tragen sind. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass sein Endgerät die Systemvoraussetzungen erfüllt und sich über ggf. entstehende Mehrkosten zu informieren.

4.2. Kennwörter/Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Kunde wird sie nach erstmaliger Zurverfügungstellung und sodann in regelmäßigen Abständen ändern. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Kennwort/Passwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Kennwort/Passwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen Kennwörter/Passwörter nur in verschlüsselter Form gespeichert werden. Verboten ist die geschäftsmäßige Weiterveräußerung oder Vermietung der Leistungen von MAXDÖME an Dritte.

4.3. Der Kunde darf den VoD-Dienst nicht missbräuchlich nutzen; insbesondere darf er

- a) den zum Entschlüsseln und Abspielen des Inhalts übermittelten digitalen Schlüssel nur zu diesem Zweck verwenden und ihn nicht manipulieren.
- b) den abgerufenen Inhalt ausschließlich für Vorführungen im nicht öffentlichen Bereich für nichtgewerbliche Zwecke nutzen.
- c) den abgerufenen Inhalt nicht öffentlich vorführen, öffentlich zugänglich machen, außerhalb der Grenzen von Ziffer 3.2 permanent und/oder lokal speichern, senden, bearbeiten, vervielfältigen, verbreiten, vertreiben, öffentlich wiedergeben, bewerben, derartige Nutzungen unterstützen oder ihn sonst außerhalb des vertraglich bestimmten Zwecks in irgendeiner Form nutzen.
- d) den abgerufenen Inhalt nur unter Beachtung des nationalen und internationalen Urheberrechts im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte nutzen und den Inhalt nicht vervielfältigen.
- e) Urheber- und Schutzrechtsvermerke für den Inhalt nicht entfernen oder verändern. Der Kunde hat den Inhalt vor jeglicher Nutzung durch Nichtberechtigte und vor sonstigem Missbrauch zu schützen.
- f) Kindern oder Jugendlichen nur solche Inhalte vorführen, vorführen lassen oder in anderer Weise zugänglich machen, die für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind.

4.4. Sofern MAXDÖME dem Kunden einen Testzeitraum zur Nutzung des VoD-Dienstes anbietet, steht dieser Testzeitraum dem Kunden nur einmal zu.

4.5. Der Kunde haftet gegenüber MAXDÖME für Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch schuldhafte Verstöße des Kunden gegen sich aus dem Vertragsergebnis zwischen MAXDÖME und dem Kunden, insbesondere der sich aus Ziffer 4 ergebenden Pflichten, entstehen und stellt MAXDÖME von hierdurch entstehenden Ansprüchen Dritter frei.

4.6. Im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung des Kunden ist MAXDÖME berechtigt, die jeweilige Leistung oder die Verfügbarkeit der Funktionalität, auf die sich die Verletzung bezieht, zurückzubehalten, indem MAXDÖME sie für den Kunden sperrt. Das Recht von MAXDÖME zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, das jeweilige Nutzungsentgelt für einen kostenpflichtigen Dienst nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu zahlen. Das Nutzungsentgelt wird mit Bereitstellung der Leistung sofort fällig, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist.

5.2. Die jeweiligen Nutzungsentgelte werden dem Kunden auf der Grundlage des zwischen dem Dienstleister und dem Kunden geschlossenen Zahlungsvertrages in verschlüsselter Form gespeichert werden. Verboten ist im Auftrag von MAXDÖME monatlich in Rechnung gestellt und gemeinsam mit etwaigen dem Dienstleister gegenüber geschuldeten Entgelten eingezogen. Mit Zahlung an den Dienstleister erlischt die Forderung von MAXDÖME gegenüber dem Kunden.

5.3. Für Anfragen zur Abrechnung ist ausschließlich der Kundenservice des Dienstleisters zuständig. Die Kontaktdaten sind in Ziffer 6.3 genannt.

5.4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung gegenüber MAXDÖME rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Das Zurückbehaltungsrecht, insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, bleibt unberührt.

5.5. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei Sperrung aufgrund von erheblichen Zahlungsverzügen gemäß Ziffer 10.6 behält die Zahlungspflicht sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges fort.

5.6. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für Nutzungsentgelte, die dadurch entstanden sind, dass Dritte befugt oder unbefugt Inhaltsabrufe über den Anschluss des Kunden oder unter Verwendung der Passwörter des Kunden genutzt haben, sofern der Kunde die Nutzung zu vertreten hat.

6. Technischer Betrieb und Kundendienst

6.1. Der technische Betrieb des VoD-Dienstes erfolgt durch den Dienstleister. Der Dienstleister stellt den VoD-Dienst nach Maßgabe der zwischen dem Dienstleister und dem Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung.

6.2. Der Dienstleister kann den Zugang beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

6.3. Für sämtliche Kundenanfragen zum VoD-Dienst (insbesondere technische Fragen oder Abrechnungsfragen) ist der Kundenservice des Dienstleisters zuständig. Die Kontaktdaten des Kundenservices des Dienstleisters sind auf www.unitymedia.de/kontakt abrufbar.

7. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

7.1. Soweit MAXDÖME Angebote verbreitet und zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote) trägt MAXDÖME dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigende Angebote überhaupt nicht wahrnehmen.

7.2. MAXDÖME behält sich vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote mit Sendezeitbeschränkungen anzubieten, die entsprechenden Webseiten für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren oder deren Zugang durch ein AVS oder einen Jugendschutz-PIN zu beschränken. Im letzteren Fall treffen den Kunden die unter Ziffer 7.1.3 und 7.2. genannten Pflichten.

8. Haftung

8.1. Für Personenschäden haftet MAXDÖME unbeschränkt. Für sonstige Schäden haftet MAXDÖME nur dann, wenn MAXDÖME oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, sog. „Kardinalpflicht“) verletzt hat oder wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MAXDÖME oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von MAXDÖME auf solche typischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Diese Haftungbeschränkung gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

9. Laufzeit und Beendigung der Verträge

9.1. Der Nutzungsvertrag über ein Abonnement-Paket hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Er verlängert sich automatisch um die Mindestvertragslaufzeit, maximal jedoch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat (bzw. wenn der VoD-Dienst Teil eines Vertragspaketes des Dienstleisters ist, von 2 Monaten) zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Der Nutzungsvertrag über ein Abonnement-Paket ist abhängig von der Vertragsbeziehung des Kunden zum Dienstleister und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vertragsbeziehung des Kunden zum Dienstleister endet.

9.2. Beiden Parteien bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt für MAXDÖME unter anderem dann vor, wenn (i) die in Ziffer 11. bezeichnete Kooperation zwischen MAXDÖME und dem Dienstleister aufgrund einer außerordentlichen Kündigung oder aus einem anderen Grund endet oder (ii) der Dienstleister den VoD-Dienst von MAXDÖME durch einen anderen, gleichwertigen Video-on-Demand-Dienst ersetzt und im jeweils einschlägigen Fall eine ordentliche Kündigung für MAXDÖME nicht mehr fristwährend zum Beendigungs- bzw. Austauschzeitpunkt möglich ist. Sofern möglich, wird MAXDÖME den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall aber unverzüglich nach Bekanntwerden über ein bevorstehendes Ende der Kooperation mit dem Dienstleister oder einen Austausch des Video-on-Demand Dienstes informieren. Soweit der Kunde Vorauszahlungen im Rahmen eines Nutzungsvertrages geleistet hat, wird MAXDÖME dem Kunden den Anteil der Vorauszahlung erstatten, der den aufgrund der vorzeitigen Kündigung nicht erbrachten Leistungen entspricht. 9.3. Für den Fall einer von MAXDÖME ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist MAXDÖME berechtigt, einen Betrag in Höhe von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des Nutzungsentgelts für den nach der Kündigung noch verbleibenden Anteil des laufenden Monats zu verlangen, falls der Kunde nicht nachweist, dass MAXDÖME überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag. 9.4. Der Dienstleister ist berechtigt, Kündigungserklärungen gegenüber dem Kunden namens und im Auftrag von MAXDÖME auszusprechen.

10. Zusammenarbit bei der Bekämpfung der unerlaubten Vervielfältigung (Anti-Piraterie)

10.1. Die im VoD-Portal erhältlichen Inhalte sind rechtlich geschützt, insbesondere durch Urheber- und Leistungsschutzrechte. MAXDÖME ist verpflichtet, zur Bekämpfung der unerlaubten Vervielfältigung (Piraterie) mit den Künstlern und anderen Rechteinhabern zusammenzuarbeiten, vgl. die europäische Charta für die Entwicklung und Einführung von Film Online.

10.2. Das unerlaubte Weitergeben von Inhalten über ein Peer-to-Peer Netzwerk, beispielsweise das unerlaubte Posting, Zugänglichmachen, Hochladen, Herunterladen oder anderweitige Verbreiten von Inhalten und/oder die Unterstützung solcher Handlungen ist ausdrücklich verboten und kann zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.

10.3. Besteht für MAXDÖME, insbesondere aufgrund einer Abmahnung oder Benachrichtigung durch einen Inhaber von Schutzrechten, ein hinreichender Verdacht, dass der Kunde im Rahmen der Benutzung des VoD-Dienstes und/oder anderer Dienste von MAXDÖME die Rechte Dritter verletzt (z.B. rechtswidriges Angebot geschützter Inhalte im Internet in „Jauschbörsen“, p2p-Netzwerke, auf Datenranger, Verletzung des Digital Right Managements-Systems, auch durch Entfernung von Schutzrechtsanzeigen, usw.), ist MAXDÖME berechtigt, den Kunden einfach oder mehrfach zu warnen und jedenfalls im Wiederholungsfall den Zugang des Kunden auch vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ziffer 4.6 bleibt unberührt.

11. Änderung der AGB

Über Änderungen dieser AGB wird MAXDÖME den Kunden schriftlich oder per E-Mail informieren. Bei nicht wesentlichen Vertragsänderungen, die nicht von Ziffer 3.6 erfasst sind, gilt die Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. MAXDÖME verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

12. Sonstiges

12.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MAXDÖME und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2. Sollte ein oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.3. Die Details zur Bestellung des Kunden werden von MAXDÖME gespeichert. Die jeweils aktuelle Version dieser AGB steht dem Kunden jederzeit unter www.unitymedia.de/agb zum Abruf zur Verfügung. Eine Bestellung auf dieser Webseite kann nur in deutscher Sprache vorgenommen werden.

Stand: März 2015

Widerrufsrecht maxdome

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Maxdome GmbH c/o Unitymedia NRW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Fon: 0221/46619100; Fax: 0221/46619109; E-Mail: Widerruf@unitymedia.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten vorzeitig, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen und Sie Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie durch Ihre Zustimmung mit dem Beginn der Ausführung des Vertrages Ihr Widerrufsrecht verlieren.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

An
Unitymedia NRW GmbH
Postfach 101330
44713 Bochum

oder per Fax:
0221 / 46619109 oder per
E-Mail: Widerruf@unitymedia.de

An
maxdome GmbH
c/o Unitymedia NRW GmbH
Postfach 101330
44713 Bochum

oder per Fax:
0221 / 46619109 oder per
E-Mail: Widerruf@unitymedia.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung und/oder über den Kauf folgender Hardware(*):

Kundennummer

Bestellt am: _____ (*) erhalten am: _____ (*)

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(3) Soweit sich Gesamtkosten des Kabelnetzbetreibers aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der Kabelnetzbetreiber hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

(4) Unbeschadet des Vorstehenden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Ziffer 5.5 (2) Satz 1 gilt entsprechend bei ausschließlicher Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie bei Preiserhöhungen, die neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer auch auf der Erhöhung der Gesamtkosten beruhen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.6 Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Kabelanschlusses vorgenommen werden, hat der Kabelnetzbetreiber für die tatsächliche Nutzung des Kabelanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf eine dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung. 5.7 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

6 Verzug

6.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für TV Produkte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für Internet- und/oder Telefonieprodukte in Verzug, gilt Ziffer 3.1 der Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs (Ziffer 6.2) oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt jedenfalls unberührt.

6.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z. B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

6.4 Der Kabelnetzbetreiber ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen Ziffer 12.5 Satz 1 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

6.5 Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperrung des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperrung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der Kabelnetzbetreiber für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

6.6 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 12.6 berechtigt. Ergeben sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Kabelnetzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

6.7 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug des Kunden

7.1 (1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.

(3) Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein Produkt des Kabelanschlubretreibers geschlossen, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschlussvertrages nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Produkts, für den der Kabelanschluss Voraussetzung ist, nachdem für den Kabelanschlussvertrag die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist.

(4) Gewährt der Kabelnetzbetreiber für den auf ein bestehendes Verträge über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieses Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Ziffer 7.1 (2) Satz 1 kann ein Vertrag über einen Kabelanschluss für mehr als eine Wohninheit erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(6) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.

(7) Im Falle eines Upgrades (z. B. von Internetgeschwindigkeit oder Hardware) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

7.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, in Zusammenhang mit Produkten, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart wird, eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder – bei Tarifen ohne Grundgebühr – des monatlichen Mindestentgelts, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwa ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

7.4 Für den Kabelnetzbetreiber liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn – die Einverständniserklärung nach Ziffer 2.4 nicht beigebracht werden kann oder während der Laufzeit des Vertrages aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde entfällt; – die Kreditauskunft nach Ziffer 12.2 negativ ausfällt; – der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist; – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder – der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

7.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

7.6 Kündigt der Kunde oder kündigt der Kabelnetzbetreiber den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem Kabelnetzbetreiber getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den Kabelnetzbetreiber erbrachte Leistungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des gegebenenfalls zu zahlenden Baukostenzuschusses hinaus. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden ein Schadenspauschale gemäß Preisliste zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kabelnetzbetreibers bleiben unberührt.

7.7 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem das vertragsgegenständige Produkt von dem Kabelnetzbetreiber angeboten wird, wird der Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand kann der Kabelnetzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, das nicht höher sein darf als für ein entsprechendes Neuanschluss.

7.8 Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, gem. § 46 Abs. 8 TK das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er während der Laufzeit des Vertrages in ein Objekt zieht, in welchem das vertragsgegenständige Produkt nicht verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Internet- und/oder Telefonprodukts in dem neuen Objekt weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, durch die für den Kunden ein höheres monatliches Entgelt entstände. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (in der Regel die amtliche Ummeldbestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Grundgebühren aus dem Internet- und/oder Telefonvertrag werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

8 Sonstige Vertragsänderungen

8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, die der Kabelnetzbetreiber nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

8.2 Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Hinterlegung im Web Self Care mit seiner Zustimmung per E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung schriftlich widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

8.3 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Kabelnetzbetreibers zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist jederzeit unter www.unimedia.de/preisliste abrufbar.

9 Störungen/Wartungs- und Installationsarbeiten

9.1 Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Produkte sowie Störungen an den von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Hardware und überlassenen Einrichtungen dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich anzumelden und nur von dem Kabelnetzbetreiber beseitigen zu lassen. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, nach eigener Wahl zu reparieren oder Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber bei der Feststellung der Ursachen der Störungen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Befindet sich der Kabelnetzbetreiber mit der Störungsbeseitigung in Verzug, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Regelungen dieser Ziffer 9.2 gelten nicht für Hardware, die im Eigentum des Kunden sind.

9.3 Der Kabelnetzbetreiber wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zugig innerhalb der Regelstörungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kabelnetzbetreiber zu etwaigen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.

9.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Diese Mitteilung besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Unterbrechung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

9.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen (Personalkosten nach Zeitaufwand, Fahrkosten und etwaig verbrauchtes Material) ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, soweit er dem Kunden nachweist, dass keine oder vom Kunden zu vertretende Störungen der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fahrlässigkeit hätte erkennen können.

9.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, ohne weitere Ankündigung – in der Regel nach – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder –beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen, sofern die vereinbarte mittlere Verfügbarkeit gem. Ziffer 3.1 Satz 2 eingehalten wird.

9.7 Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

10 Haftung

10.1 Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Kabelnetzbetreiber unbeschränkt.

10.2 Für sonstige Schäden haftet der Kabelnetzbetreiber, wenn der Schaden von dem Kabelnetzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Kabelnetzbetreiber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem Kabelnetzbetreiber erhalten hat.

10.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an dem Kabelnetzbetreiber nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung und keine Gewähr.

10.5 Die Haftung des Kabelnetzbetreibers für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Kabelnetzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsgrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10.7 Der Kabelnetzbetreiber ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

12 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung

12.1 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet der Kabelnetzbetreiber Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

12.2 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungs-gesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen. Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Kabelnetzbetreiber hierüber Auskunft.

12.3 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kabelnetzbetreibers oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG vorliegen. Hierbei wird der Kabelnetzbetreiber alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

Bei Firmenkunden tauscht der Kabelnetzbetreiber mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

12.4 Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Kabelnetzbetreiber teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Er kann sodann weitere Informationen über zu sendende Daten/Firma gespeicherten Daten auf schriftlichem Wege vom Betreiber der Einrichtung(en) erhalten.

12.5 Eine für die Wirksamkeit der Vertragsvereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Kabelnetzbetreiber zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Kabelnetzbreiber steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

12.6 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Kabelnetzbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Kabelnetzbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Kabelnetzbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzugs ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Kabelnetzbetreiber hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

13.2 Der Kabelnetzbetreiber darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

13.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

13.4 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

13.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.6 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln. Der Kabelnetzbetreiber ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder unwirksam oder eines Digitalen Multimedienschlusses bestehen, Entgelt des Vertragsverhältnisses hinsichtlich des Kabelanschlusses aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das TV Paket zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, soweit nicht der Wille des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten (vgl. Ziffer 2.4. der AGB) entgegensteht.

13.8 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

Besondere Geschäftsbedingungen TV Pakete & TV Services

1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug von DigitalTV Paketen (Standard Definition – SD und/oder High Definition – HD) und anderen TV Services (zusammen „TV Pakete“) ab dem 1. April 2015 begründet oder geändert wurden.

2 Die TV Pakete können nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss genutzt werden, und nur, wenn während der gesamten Vertragslaufzeit des TV Paket-Vertrages ein Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber in Form eines Kabelanschlusses oder eines Digitalen Multimedienschlusses besteht. Entgelt des Vertragsverhältnisses hinsichtlich des Kabelanschlusses aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das TV Paket zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, soweit nicht der Wille des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten (vgl. Ziffer 2.4. der AGB) entgegensteht.

3 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden einen PIN zum Abrufen einzelner Filme („Kino-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Kino-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste – zurück.

4 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Einzelfilme, die unter seiner SmartCard bestellt wurden, solange er diese nicht bei dem Kabelnetzbetreiber hat sperren lassen.

5.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, bei der Einstellung oder Änderung des Genres eines Programms durch den Programmbieter, bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte des Kabelnetzbetreibers oder bei für ihn zwingenden Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programms, die Struktur eines einzelnen TV Pakets oder einer Kombination von zwei oder mehreren TV Paketen zu verändern.

5.2 Sofern der Kabelnetzbetreiber eine Kombination von zwei oder mehreren Programmen oder TV Paketen zu einem Gesamtpreis anbietet und der Kabelnetzbetreiber bei einer Einstellung eines Programms durch den Programmbieter oder bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte das betroffene Programm oder TV Paket nicht durch ein inhaltlich gleich ausgerichtetes und ausgestaltetes Programm/TV Paket ersetzen kann, reduziert sich der Gesamtpreis auf den Preis der im Paket verbliebenen Programme oder den Einzelpreis der verbliebenen TV Pakete.

5.3 Bezieht der Kunde als TV Services einen Video-on-Demand Dienst, behält sich der Kabelnetzbetreiber das Recht vor, diesen durch einen gleich- oder höherwertigen Video-on-Demand Dienst zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde den Video-on-Demand Dienst als Bestandteil eines Bundleprodukts bezieht.

5.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.5 Sofern der Kunde mit Änderungen nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Änderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit einem angepassten Leistungsangebot fortgesetzt.

Stand: März 2015